



Eilentscheidung – unaufschiebbares Geschäft

**Landratsamt
Aichach-Friedberg**
Kommunales Bauwesen
Sachgebiet 50, Hochbau
Aichach, 14. Dezember 2021

**Bauvorhaben: Wittelsbacher Realschule in Aichach,
Generalsanierung Anbau**

Vergabe von Sonderfachplanungsleistungen

**Unaufschiebbares Geschäft nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO)
i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung (GeschO)**

Anlage: Vertrauliche Anlage zur Vergabe

I. Sachverhalt

**Leistungen der Brandschutzplanung,
Leistungsphasen 1 – 8 gemäß AHO Heft Nr. 17, Stand Juni 2015**

Für die Brandschutzplanung des Anbaus einschließlich Brandschutzkonzept wurden im Freihändigen Verfahren 10 qualifizierte Anbieter zur Abgabe eines Honorarangebots aufgefordert.

Von den 10 angefragten Anbietern wurden 5 Angebote abgegeben. 4 Angebote konnten gewertet werden, 1 war unvollständig und musste ausgeschlossen werden.

Die eingegangenen Angebote wurden auf Basis der gemäß AHO beschriebenen Leistungen ausgewertet und erzielten unter Berücksichtigung der jeweils angebotenen Pauschalhonorare und Nebenkosten folgendes Ergebnis:

Das Büro

**Ingenieurbüro Michael Eckert
Windbauerstrasse 19
81825 München**

hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und kann kurzfristig mit der Projektbearbeitung beginnen.

Nähere Informationen sind der Anlage Wertungsübersicht zu entnehmen.
Die nicht berücksichtigten Bieter werden über den Ausgang der Vergabe informiert.

Da die Auswertung der eingegangenen Angebote und die darauf folgende Vergabeempfehlung erst nach dem Bauausschusstermin am 29.11.2021 fertiggestellt werden konnte, die Leistung aber für die laufende Vorentwurfsplanung benötigt wird, muss die Beauftragung noch vor dem nächsten Bauausschuss am 24.01.2022 erfolgen. Daher ist eine Eilentscheidung des Landrats als unaufschiebbares Rechtsgeschäft gem. Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LKrO unabwendbar.

Aichach, den 14.12.2021



Dr. Klaus Metzger
Landrat

- II. **Der Bauausschuss des Landkreises Aichach-Friedberg ist in der nächsten Sitzung von dieser Eilentscheidung über das unaufschiebbare Geschäft zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO).**